

Allgemeine Bestimmungen des Auftraggebers (AG) für die Ausschreibung
„Straßenbau 2026 - Stadtgemeinde Leibnitz, Aktenzahl: D/0215/2026“

1. Angaben zum Verfahren:

- 1.1. Ende der Angebotsfrist: 18.02.2026, 10:00 Uhr
Elektronische Abgabe ANKÖ-Vergabeportal
- 1.2. Angebotsöffnung: 18.02.2026, 10:30 Uhr
- 1.3. Ort der Angebotsöffnung: Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz
- 1.4. Öffentliche Angebotsöffnung: N e i n
- 1.5. Fragen: Ja, ausschließlich über das ANKÖ-Vergabeportal.
- 1.6. Ende der Fragenfrist: 13.02.2026
- 1.7. Zuschlagsprinzip: Billigstbieter
- 1.8. Erfüllungsort: Gesamtes Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leibnitz
- 1.9. Erfüllungszeitraum: Ende Zuschlagsfrist bis 12 Monate nach Ende der Zuschlagsfrist
- 1.10. Zuschlagsfrist: 5 Monate
- 1.11. Verfahrenssprache: Deutsch

2. Ausschreibungsbestimmungen:

- 2.1. Teilangebote und Teilvergabe: Nicht zugelassen.
- 2.2. Alternativangebote und Abänderungsangebote: Nicht zugelassen.
- 2.3. Bietergemeinschaften: Bietergemeinschaften sind zulässig und werden mit einer Anzahl der Mitglieder von max. 2 Bietern begrenzt. Eine Bildung einer Bietergemeinschaft oder der Wechsel von Mitgliedern der Bietergemeinschaft nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht zulässig.
- 2.4. Subunternehmer: Der Bieter ist berechtigt Teile seiner Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Eine Weitergabe des gesamten Auftrags ist nicht zulässig. Der Bieter hat jedenfalls die Weitergabe von wesentlichen Leistungsteilen in seinem Angebot durch Formular C bekanntzugeben. Die Weitergabe von Leistungen durch einen Subunternehmer des Bieters an weitere Unternehmen ist nicht zulässig (Sub-Sub Verbot). Jede Änderung zu Subunternehmern ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen unter Anschluss aller Unterlagen, welche zur Eignungsprüfung des Subunternehmers erforderlich sind. Der Einsatz dieser Subunternehmer darf erst mit vorheriger Zustimmung des AG erfolgen.

2.5. Preisbildung: Das Angebot ist im Preisangebotsverfahren zu erstellen, und es sind alle Vorgaben der gegenständlichen Ausschreibung bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Die Preisanteile Lohn und Sonstiges, sowie die gesetzliche Umsatzsteuer sind getrennt auszuweisen. Die Preise sind in Euro einzusetzen. Nachlässe/Zuschläge sind an den dafür vorgesehenen Stellen im Leistungsverzeichnis anzugeben. Nachlässe/Zuschläge an anderen Stellen werden nicht berücksichtigt.

Der Bieter muss alle Positionen im Leistungsverzeichnis anbieten und auspreisen. Die Zeichen – und / gelten als Null. Alle Preise sind mit zwei Dezimalstellen anzubieten. Im Leistungsverzeichnis dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, widrigenfalls wird das Angebot ausgeschieden.

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als veränderliche Preise laut ÖNORM B2111:2007. Die Umrechnung der Preise erfolgt nach der Arbeitskategorie „Straßenbau“ des Baukostenindex für Österreich, veröffentlicht von der Statistik Austria.

2.6. Widerspruch: Bei einem Widerspruch zwischen dem Ausschreibungs-LV und der LV-Datei gem. ÖNORM A2063 gilt die LV-Datei gem. ÖNORM A2063.

2.7. Baustellengemeinkosten: Baustellengemeinkosten sind, wenn es hierfür keine eigenen Positionen gibt, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die Kosten für die Baustelleneinrichtungen, die zeitgebundenen Kosten für die gesamte Bauzeit sowie das Räumen der Baustellen insbesondere die Entsprechung der Vorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.8. Baustellen: Die Baustellen liegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leibnitz. Der Aufwand zur Erreichung der Baustellen untereinander ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.9. Erschwernisse: Alle witterungsbedingten Erschwernisse, Verkehrserschwernisse, die Aufrechterhaltung des Verkehrs sowie die Umsetzung aller verkehrspolizeilichen Maßnahmen für die Durchführung der Bauarbeiten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.10. Mengenänderungen: Der AG behält sich eine Teil- oder Nichtausführung von einzelnen Straßen aufgrund fehlender Genehmigungen, Zustimmungen, Entfall, zeitlicher Verschiebungen, etc. vor, ohne dass vom AN Forderungen aus diesem Umstand gestellt werden.

Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung sind zu gleichen Preisen auszuführen, wie jene der ursprünglichen Bestellung.

2.11. Offenlegung der Kalkulation: Der Bieter hat im Falle einer vertieften Angebotsprüfung gemäß § 137 BVerG, seine Kalkulation offen zu legen. Der AG behält sich vor, auf Aufforderung sämtliche Kalkulationsblätter aller Positionen zu verlangen. Der Bieter hat diese Unterlagen innerhalb von 3 Werktagen an die Nachfragende Stelle zu erbringen.

2.12. Gewährleistungsfrist: Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen für Bauleistungen.

2.13. Zuschlagsfrist: Die Zuschlagsfrist beträgt max. 5 Monate, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist. Der Bieter ist während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Der Bieter verpflichtet sich alle Unterlagen, welche innerhalb der Zuschlagsfrist von der vergebenden Stelle benötigt werden, ohne Kosten zur Verfügung zu stellen.

2.14. Fragen: Fragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform ANKÖ innerhalb der Fragenfrist zu stellen und werden in weiterer Folge an alle Bieter anonymisiert beantwortet.

2.15. Vergütung von Angebotsunterlagen: Eine Vergütung für die Ausarbeitung des Angebots einschließlich sämtlicher Unterlagen erfolgt nicht. Das Angebot geht in das Eigentum des Auftraggebers über und wird an den Bieter nicht zurückgestellt.

2.16. Angebotsabgabe und Form der Einreichung: Alle geforderten Bestandteile des Angebots sind innerhalb der Angebotsfrist ausschließlich über die ANKÖ-Plattform hochzuladen.

Das Angebot muss von jenen Personen signiert sein, welche den Bieter rechtswirksam vertreten können.

Alle am Angebotsschreiben angeführten Beilagen sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen. Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen.

Sämtliche Nachweise und Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung beizulegen.

2.17. Angebotsöffnung: Die Angebotsöffnung findet in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zum Zeitpunkt der auf dem Angebotsschreiben festgelegten Zeit statt. Eine Teilnahme der Bieter bei der Angebotsöffnung ist nicht erlaubt.

2.18. Nachweise: Nach Aufforderung sind vom Bieter vor Beauftragung folgende Nachweise zu erbringen (siehe Eigenerklärung):

- Steuern – Rückstandsbescheinigung
- Strafregisterbescheinigung
- Aufrechte Befugnis / Aufrechtes Gewerbe
- Bonitätsauskunft
- Bestätigung über geleistete SV-Beiträge
- Firmenbuchauszug
- Insolvenzdatei

2.19. Vorlage von Nachweisen: Eigene Eignungsnachweise, sowie Eignungsnachweise für etwaige Subunternehmer hat der Bieter innerhalb von 3 Werktagen auf Aufforderung zu erbringen. Gleichwertigkeitsnachweise sind ebenfalls binnen 3 Werktagen zu erbringen. Unterlässt der Bieter das Erbringen innerhalb der gesetzten Frist, wird das Angebot ausgeschrieben.

2.20. Aufklärung: Allfällige Aufklärungsersuchen die vom Auftraggeber im Rahmen der Angebotsprüfung gestellt werden sind vom Bieter innerhalb der gesetzten Frist kostenlos zu erbringen. Wird vom Bieter einem Aufklärungsersuchen nicht nachgekommen liegt ein Ausscheidungsgrund vor.

3. Vertrag:

3.1. Vertragsgrundlagen:

Als Vertragsgrundlagen gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (das Auftragsschreiben)
- b) das Angebotsschreiben
- c) die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen des AG für die Ausschreibung „Straßenbau 2026 – Stadtgemeinde Leibnitz, Aktenzahl: D/0215/2026“
- d) das Leistungsverzeichnis (LV)
- e) weitere Bestandteile des Angebotes
- f) Beilagen zur Ausschreibung
- g) die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
- h) der Stand der Technik in der Steiermark
- i) Technische Spezifikationen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit haben: EN-Normen; nationale Normen, die europäische Normen umsetzen; nationale Normen – oder gleichwertig (Geltung in der angeführten Reihenfolge)
- j) Vertragsnormen: ÖNORM B 2110:2013, soweit sie nicht durch diese Allgemeinen Bestimmungen zum Teil oder zur Gänze ersetzt oder geändert wird
- k) die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)
- l) die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB)

3.2. Reihenfolge im LV:

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

- 1. Positionstext,
- 2. Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe,
- 3. Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe

3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters:

Die von einem Bieter mit seinem Angebot allenfalls (in welcher Form auch immer) beigelegten Bedingungen (z.B.: Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten rechtlich als nicht beigelegt und haben damit keine Gültigkeit; dies gilt sowohl in vergabe- als auch zivilrechtlicher Hinsicht. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleichlautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters.

3.4. Rücktrittsgründe des AG (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 5.8):

Der AG ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN die Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt erbringt.

3.5. Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

3.6. Gerichtsstand:

Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, auch jene die damit bloß in Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Leibnitz unterliegen. Die Vertragsparteien bekunden ihr Bestreben, vor der Beschreitung des Gerichtsweges alternative Methoden zur Streitbeilegung anzuwenden, wie insbesondere Mediation bzw. Schiedsgutachten.

3.7. Vertragsänderungen:

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Vereinbaren des Abgehens von diesem Formerfordernis.

4. Baudurchführung:

4.1. Änderungen und Ergänzungen:

Änderungen und Ergänzungen in der Ausführung, gegenüber Plänen, Leistungsverzeichnis, Angebot oder sonstigen Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden. Werden Änderungen oder Ergänzungen ohne Zustimmung des AG durchgeführt, obliegt ausschließlich dem AG die Entscheidung diese zu akzeptieren, oder den durch den AN auf eigene Kosten wiederherzustellenden vertragsgemäßen Zustand zu verlangen.

4.2. Baustoffe und Güteüberwachung:

Für die Anwendung von Bauprodukten gilt die EU-Bauproduktenverordnung, bzw. die für Österreich zugelassenen, nationalen Kennzeichnungs- und Zulassungssysteme. Soweit Bauprodukte/Baustoffe zur Anwendung kommen, welche einer Güteüberwachung bzw. Kennzeichnungspflicht unterliegen, sind ausschließlich diese zu verwenden. Auf Verlangen des AG hat der AN den Nachweis der Güte zu erbringen.

4.3. Prüfzeugnisse – Ausführungsmuster:

Auf Verlangen des AG sind Prüfzeugnisse von staatlich anerkannten Prüfstellen und Ausführungs- und Materialmuster kostenlos vorzulegen.

4.4. Baubesprechung:

Auf Verlangen des AG finden Baubesprechungen statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den Bauleiter und/oder verantwortlichen Polier/Vorarbeiter des AN verpflichtend, und sind die Kosten hierfür als Nebenleistungen mit den angebotenen Preisen abgegolten.

4.5. Bautagesberichte:

Auf der Baustelle ist über die Durchführung sämtlicher Arbeiten ein Bautagesbericht, in dem die Leistungen täglich einzutragen sind, zu führen. Die Bautagesberichte sind wöchentlich dem AG vorzulegen.

4.6. Nebenleistungen (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.2.3):

Die angebotenen Einheitspreise beinhalten auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen, sofern dafür im LV keine eigenen Positionen enthalten sind:

- a) Zu den Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen mit den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen bzw. behördenähnlichen Organen samt dem kostenlosen Beibringen aller erforderlichen Atteste, Dokumentationen und Bewilligungen, soweit mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehend.
- b) Alle für die Bauausführung und die Abrechnung erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten.

4.7. Regieleistungen (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 6.4):

Regieleistungen sind mittels Regieantrag, durch den AN, vor Ausführung der Leistungen durch den AG freizugeben. Regieleistungen sind ausschließlich separat (wie z.B. Österr. Regiebuch) zu dokumentieren, fortlaufend zu nummerieren und dem Vertreter des AG binnen sieben Tagen nachweislich vorzulegen. Die Bestätigung einer Regiearbeit auf einem Regiebericht durch den Vertreter des AG bedeutet nur die grundsätzliche Angemessenheit des Material- und Zeitaufwandes für die erbrachte Leistung. Der AG behält sich vor zu prüfen, ob die angesprochene Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, oder als Nebenleistung entsprechend der jeweiligen ÖNORM nicht gesondert zu vergüten wäre und gegebenenfalls in der Abrechnung entsprechend zu korrigieren.

4.8. Ausreichend fachkundiges Personal – Bauleiter, Poliere:

Mit der Bauführung und Abrechnung betraute Organe des AN (Bauleiter, Poliere) dürfen ohne Einwilligung des AG Ihrer Aufgaben nicht entzogen werden.

Während der gesamten Dauer der zu erbringenden Leistungen insbesondere zum Zwecke der Koordination hat der AN persönlich, oder ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter über Aufforderung des AG auf der Baustelle anwesend zu sein. Dieser Vertreter ist dem AG namentlich bekannt zu geben. Ein Austausch des genannten Vertreters des AN ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung oder über Veranlassung des AG möglich.

4.9. Anpassung der Kapazität – Beauftragung Fremdfirmen:

Bei Leistungsverzug, der in der Sphäre des AN gelegen ist, hat der AN nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität auf seine Kosten zu erhöhen. Sollte der AN dieser Aufforderung nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, so kann der AG ohne weiteres die Erhöhung der Kapazität durch Dritte sicherstellen. Die vertraglichen Verpflichtungen des AN bleiben davon unberührt. Die dadurch verursachten Kosten bzw. Schäden werden dem AN in Abzug gebracht bzw. diesem gegenüber geltend gemacht.

5. Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen:

5.1. Rechnungslegung:

Jede Rechnung ist in einfacher Ausfertigung zu legen. Abschlagsrechnungen sind in monatlichen Abständen zu legen. Voraussetzung für die Legung einer Rechnung ist eine vom AG freigegebene Massenberechnung. Jede Abschlagsrechnung hat alle Leistungen, die im Abrechnungszeitraum erbracht wurden, zu enthalten. Alle Aufmaßfeststellungen, welche planlich nicht belegbar sind, sind vom AN und AG rechtsgültig zu unterfertigen und den Rechnungen beizulegen. Rechnungen haben dem Umsatzsteuergesetz i.d.g.F. zu entsprechen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnungen beim AG zu laufen.

5.2. Deckungsrücklass (Änderung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 8.7.2):

Der Deckungsrücklass beträgt 5%. Ablösbar ausschließlich durch die Vorlage eines Bankgarantiebriefs von einem österreichischen Bankinstitut.

5.3. Haftrücklass (Ergänzung und Änderung zu ÖNORM B2110 Pkt. 8.7.3):

Der Haftrücklass beträgt 3% der Abrechnungssumme bei Einzel- und (Teil)-Schlussrechnungen. Der Haftrücklass wird nur einbehalten, wenn er mindestens brutto € 500,00 beträgt. Ablösbar ausschließlich durch die Vorlage eines Bankgarantiebriefs von einem österreichischen Bankinstitut.

6. Haftungsbestimmungen:

6.1. Beweissicherung (Ergänzung zu ÖNORM B 2110 Pkt. 12.6):

Erforderlichenfalls hat der AN rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten eine Beweissicherung an jenen Objekten und Grundstücken durchführen zu lassen, die durch seine Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten.

6.2. Verwaltungsstrafen:

Für Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung der an den AN überbundenen gesetzlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden, haftet der AN.

7. Ungültige Vertragsbestimmungen:

7.1. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.